

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

**Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium,**

C. F. Consbruch.

Wegfund Ihrer Königl. Maj. in Pohlen / und Chursl. Durchl.





Im Leopold von Gottes Gnaden Erwehelter Römischer Kaiser / zu allen

Zeiten Vheerer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Bohaimb / Dalmatien / Croatien / und Slavonien / K. König / Erbk. Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr / zu Tiirndten / zu Triem / zu Lützenburg / zu Württemberg / Ober und Nieder Oehsen / Fürst zu Schwaben / Marggraf des H. Römischen Reichs zu Burgau / zu Mähren / Ober und Nieder Lausitz / Gefürsteter Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Stirn / zu Kärnburg und Görz / Landgraf in Elßaß / Herr auff der Windischen March / zu Portenau und Salins / &c. Rügen allen und jeden des Chur-Fürsten in Bapern Maximilian Emanuelis Krieges-Generalen und Obristen / auch allen andern hoch und niedern Befehls-Habern / und gemeinen Soldaten zu Ross und Fuß / welche in Unserer und des Heill. Reichs Botmäßigkeit und Landen gebürtig oder gefessen / denen dieses Unser offentliches Käyserliches Mandat oder glaubwürdige Abschriefft davon vorkommt / hiemit zu wissen: Demnach obgedachtes Chur-Fürsten zu Bapern Ld. seither einiger Zeit eine grosse und die Kräfte seiner Lande übersteigende Menge Kriegs-Volk mit Französischen Geld im Römischen Reich angeworben / und nicht allein Unser und des Heiligen Reichs Stadt Ulm mit Niedermachung der Wacht gewaltthätig überfallen und eingenommen / sondern auch / der von Uns so wohl / als von gesambten Reich an Ihn ergangenen treuherrigen Ermahnungen obgacachtet / ferner zugefahren / und Unser und des Heiligen Reichs Geld bedrohet / und zwar dieses alles / wie aus des bey Ihm sich aufhaltenden Französischen Ministri eigenhändigen auffgeschangenen Briefsen erhellet / mit Einverständniß der von

Uns und dem Reich für Feind erklärter Cron-Franckreich: Und nun diese eigenmächtige unerantwortliche Unternehmungen so wohl wieder Gdt und das Gewissen / auch die Eyd und Pflichten / wormit Seine Ld. Uns als Römischen Kaiser verbandt seynd / als auch wieder alle Reichs Satzungen / den Profan-Frieden / Executions-Ordnung und Westphälischen Friedens-Schluß directe streben / auch nicht anders als für einen offentlichen Friedens-Brech angesehen oder geachtet werden können / altermassen dann auch gesambte Chur-Fürsten / Fürsten und Stände solche dafür angeben und erkläret / und Uns durch zwey einbellige Gutachten untermittelmäßig ersuchet / dagegen Unser Käyserliches Ambt zugebrauchen / und alle Reichs Satzungs-mäßige Mittel mit Nachdruck vorzutreiben / mithin auch Unser Käyserliche Mandata advocatoria & inhibitoria zu ertretten und publiciren zu lassen. Als gebietzen und befehlen Wir von Römischen Käyserlichen Ambts wegen / Euch oberirhrten Chur-Fürsten zu Bapern Ld. Krieges-Generalen / Obristen und andern hohen und niedern Befehls-Habern / auch Gemeinen Soldaten / welche unter Unser und des Heiligen Reichs Botmäßigkeit und Landen gebürtig oder gefessen seynd / bey Vermeydung Unserer und des Heiligen Reichs Vcht und Obedrachts / und also unnachlässig Ertraß Leib und Lebens / auch bey Verlichung aller und jeder Euer habender Privilegien / Ehren / Würden / Membrer / Freyheit / Gnaden / Recht und Gerechtigkeitt / nicht weniger Confiscation aller Euer Haab und Güüter / Leben und Eigenthums hiemit ernstlich / und wollen / daß Ihr also bald nach Verkündigung dieses Unseres Käyserlichen Gebots Euere Krieges-Dienste bey mehrbedachten Chur-Fürsten ohne einigen Anstand verlasset / quittiret und davon absetzt / Euch auch wieder Uns / das Reich / dessen Stände und die darzu gehörige Lande / Städte / Schlöffer / und Plätze / deren Bürger / Unterthanen und angehörige / oder deren Haab und Güüter / weder selbst / noch durch andere / heim- oder öffentlich / in und bey allen denjenigen / so wider dieselbe von obmehrbegabtem Chur-Fürsten / dessen Helffern und Helfferinnen und allen andern dergleichen eigenmächtigen Friedebrechigen Thaten vorgenommen werden mögte / unter was pretext solches auch von Ihme Chur-Fürsten und dessen Helffern immerhin begehret würde (Massen dann die von Euch darüber geleistete Eyd-Pflicht ohne dem wieder Uns und das Heilige Reich ganz unfruchtig und nichtig / und Euch daran nicht gebunden zu seyn erklären) mit nichten gebrauchen laisset / noch darzu einigen Vorschub oder Hülffe leisten / Euch auch dessen in geringsten nicht theilhaftig machet / noch dasselbe zu geschwehnen verstatet oder verhänget / sondern allenfalls / Euern Kräften nach / Euch darwider sezet: Und da Ihr zu Eure Dienste und Tapfferkeit erweisen wollet / solche zu Rettung und Wohlstand des Heiligen Römischen Reichs Euers Vaterlands antwendet / und Euch zu dem Ende bey Uns oder Unseren Vundsgenossen anmeldet / inmassen Wir dann alle und jede / so diesem Unserem Gebott schuldigsten Gehorsamb leisten / und sich bey Uns oder Unserer Generalität angeben werden / in Unserer Dienste anzunehmen ertheichig seynd: Welche aber obbeschriebenem Unserem Gebott und Verbott freventlich zu wieder handeln / und in des Chur-Fürsten Diensten verharren / und sich obgedachter massen gebrauchen lassen werden / selbige sollen für meynedege Ehr- und Pflichtlose Leuthe und als Vechter des Reichs und Verräther des Vaterlands angesehen und mit ihren Nahmen dafür nächstens durch das ganze Römische Reich publicirt / dazu auch nicht allein aller ihrer Haab und Güüter / Leben / Ehr / und Würde verlustig seyn / sondern auch / da man sie ertappet / an Leib und Leben / unnachlässig / wie obgedacht / gestraffet werden. Darnach sich dann ein jeder zu richten / und geschicht daran Unser Ernst und gerechtester Will und Meynung. Zu Urkund dieses Briefs versiegelt mit Unserm Käyserlichen Insegel / der geben ist zu Euerstorf den 6.ten Octobris. Anno Siebenzehnhundert und zwey / Unserer Reichs / des Römischen im Jünfften des Hingarischen im Acht und des Böhmischen im Sieben und Bierzigsten.

Leopold.

Vt. D. A. G. v. Kaunich



Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium, C. F. Consbruch.

Dieser Abdruck ist mit Käyserlichen unterschrieben und besiegelten Original-Patent collationiret / und demselben gleichlautend befunden worden / auch zu dessen Urfundt Ihre König. Maj. in Pohlen / und Turck. Durch. zu Sachsen. Secrete hierruff gedruckt worden. Ershien zu Dresden am 20. Januar. 1703.



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a cursive script.

Main body of handwritten text in a cursive script, covering most of the page. The text is dense and appears to be a formal document or letter.



Handwritten text or a small stamp located below the central seal.

Handwritten text or a small stamp located below the text on the right side.

Printed text at the bottom left, including the name 'Michaelis program' and 'C. E. Landwehr'.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text.

2
um

Faint, illegible text.



78 M 338



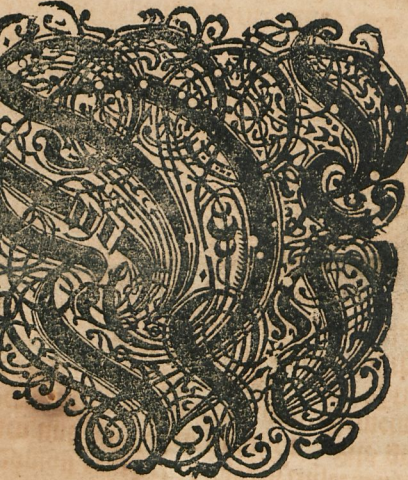
TA - OL

X 626

633

1017





IN Leopold von Gottes

Zeiten Mehrerer des Reichs/ in Germanien/ zu
 Erz-Verkog zu Oesterreich/ Verkog zu Burgund/
 und Nieder Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraff des H. Rö-
 zu Pfird/ zu Kyburg und Görz/ Landgraff in Elßaß/ Herr auff
 Maximilian Emanuels Kriegs-Generalen und Obristen/ auch allen
 des Heil. Reichs Böttmäsigkeit und Landen gebürtig oder geseßen
 wissen: Demnach obgedachtes Chur Fürsten zu Bayern Ed. seitß
 Geld im Römischen Reich angeworben/ und nicht allein Unßere und
 dern auch/ der von Uns so wohl/ als von gesambten Reich an Ih-
 Stadt Memmingen zur Ubergab gezwungen/ nicht weniger auch t-
 hung bedrohet/ und zwar dieses alles/ wie aus des bey Ihm sich au-

und dem Reich für Feind erklärter Cron-Franckreich: Und nun diese eigenmächtige unverantwortl-
 als Römischen Käyser verwand seynd/ als auch wieder alle Reichs-Satzungen/den Profan-Frieden/ Ex-
 tlichen Friedens-Bruch angesehen oder geachtet werden können/ altermassen dann auch gesambte Churfür-
 anigst ersuchet/ dagegen Unser Käyserliches Ambt zugebrauchen/ und alle Reichs-Satzungs-mäßige W-
 en und publiciren zu lassen. Als gebiethen und befehlen Wir von Römischen Käyserlichen Ambts w-
 ern Befehls-Habern/ auch Gemeinen Soldaten/ welche unter Unser und des Heiligen Reichs Böttmä-
 eracht/ und also unnachlässiger Straff Leib und Lebens/ auch bey Verlehrung aller und jeder Euer h-
 fication aller Euer Haab und Güther/ Lehen und Eigenthumbs hiemit ernstlich/ und wollen/ daß Ih-
 r Fürsten ohne einigen Anstand verlasset/ quittiret und davon abstehet/ Euch auch wieder Uns/ das Reich
 und angehörige/ oder deren Haab und Güther/ weder selbst/ noch durch andere/ heim-oder öffentlich/
 Helffern/ oder sonst Männiglichen/ wer der auch seye/ mit Gewalt/ es seye mit derselben Besetz-
 und allen anderen dergleichen eigenmächtigen Friedbrüchigen Thaten vorgenommen werden mögte/ unter
 die von Euch darüber geleistete God-Pflicht ohne dem wieder Uns und das Heilige Reich ganz unträff-
 inigen Vorschub oder Hülffe leisten/ Euch auch dessen im geringsten nicht theilhaftig machet/ noch dasselb
 Ihr ja Eure Dienste und Dapfferkeit erweisen wollet/ solche zu Rettung und Wohlstand des Heiligen Röm-
 meldet/ immassen Wir dann alle und jede/ so diesem Unserem Gebott schuldigsten Gehorsamb leisten/
 che aber obbeschriebenem Unserm Gebott und Verbott freventlich zu wieder handeln/ und in des Chur-
 als Verräther des Reichs und Berräther des Vatterlands angesehen/ und mit
 als Verräther des Reichs und Berräther des Vatterlands angesehen/ und mit
 als Verräther des Reichs und Berräther des Vatterlands angesehen/ und mit

